

Einladung zur Jugendvollversammlung der Sektion Rheinland-Köln

Liebe JDav-Mitglieder der Sektion Rheinland-Köln, liebe Jugendleiter*innen, Funktionsträger*innen und Leiter*innen der Kinder- und Jugendgruppen,

da wir leider die Jugendvollversammlung am geplanten Termin Anfang Mai absagen mussten, möchten wir euch hiermit herzlich zum neuen Termin der Jugendvollversammlung der Sektion Rheinland-Köln einladen.

Dieses Jahr findet sie am **Dienstag den 15.09.2020 um 17 Uhr** statt. Der Ort ist bisher noch nicht klar. Wir informieren euch spätestens zwei Wochen vorher auf www.jdav-koeln.de über Ort und Anreisemöglichkeiten.

Die vorläufige Tagesordnung:

- TOP 0:** Begrüßung durch den Jugendreferenten
- TOP 1:** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2:** Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3:** Arbeits- und Finanzbericht des Jugendreferenten
- TOP 4:** Aussprache
- TOP 5:** Änderung der Sektionsjugendordnung
- TOP 6:** Wahlen
 - TOP 6.1:** Wahl auf Vorrat der*des stellvertretenden Jugendreferent*in mit freiem Aufgabengebiet
 - TOP 6.2:** Wahl des Jugendausschusses
 - TOP 6.3:** Wahl der Delegierten für den Landesjugendleitertag
 - TOP 6.4:** Wahl der Delegierten für den Bundesjugendleitertag
- TOP 7:** Beschluss des Jahresrahmenprogrammes und der Verwendung des Jugendetats
- TOP 8:** Verschiedenes

Bitte bringt zur Jugendvollversammlung unbedingt Euren DAV-Mitgliedsausweis mit, damit wir prüfen können, wer stimmberechtigt ist. Bei Rückfragen schreibt uns gerne an jvv@jdav-koeln.de.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme und eine tolle Jugendvollversammlung.

Viele Grüße

Leo und Euer Jugendausschuss

Zusatzinfos:

Was ist die Jugendvollversammlung?

In der Jugendvollversammlung (JVV) werden alle wichtigen Fragen der Jugendarbeit debattiert und Entscheidungen, die die gesamte Jugend betreffen, abgestimmt. Dazu gehören auch alle erforderlichen Wahlen der Jugendvertreter. So hat jedes Mitglied der Jugend einen direkten Einfluss auf die Jugendarbeit der Sektion.

Das Protokoll der letzten JVV findet Ihr im www.kurzelinks.de/jvv19. In diesem Jahr möchten wir die Sektionsjugendordnung leicht ändern. Die Änderungen im Wortlaut stehen hier auf der Rückseite, den Entwurf für die gesamte Neufassung findet ihr im www.kurzelinks.de/sjo-neu20.

Wer darf an der JVV teilnehmen und dort abstimmen?

In der JVV teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Sektionsmitglieder, die älter als sieben aber noch nicht 27 Jahre alt sind; weiterhin alle Mitglieder der Sektionsjugend sowie Leitende von Kinder- und Jugendgruppen. Die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht teilnehmen. Daher wird die Aufsicht für die Übersiebenjährigen von erfahrenen Jugendleitern sichergestellt.

Wenn Ihr zur JVV kommen möchtet und noch keine sieben Jahre alt seid, nehmt bitte mit uns unter jvv@jdav-koeln.de Kontakt auf.

Welche Wahlen?

Dieses Jahr werden wieder Wahlen für den Jugendausschuss abgehalten. Die bisherigen Mitglieder bleiben ordnungsgemäß für ein weiteres Jahr im Amt, neue Mitglieder werden wir wählen. Für die Delegierten, die Euch auf den Landes- und Bundesjugendleitertagen vertreten werden, gilt dasselbe.

Darüber hinaus werden wir (hoffentlich) einen weiteren Stellvertreterposten für den*die Jugendreferent*in in die Sektionsjugendordnung aufnehmen. Diesen werden wir ebenfalls besetzen.

Sektionsjugendordnung bisher

Sektionsjugendordnung vorgeschlagene Neufassung

Übergangsvorschriften	weggefallen
§5 b) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*in [...] h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*n*ihre*n Stellvertreter*in und den Jugendausschuss	§5 b) Wahl der stellvertretenden Jugendreferent*innen [...] h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss
§6 Abs. 3. Satz 2 Der*Die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.	§6 Abs. 3 Satz 2 Der*Die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
§7 Abs. 1 Satz 1 Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und sein*e*ihre Stellvertreter*in an.	§7 Abs. 1 Satz 1 Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen an.
§10 Jugendreferent*in	umbenannt in: §10a Jugendreferent*in
§10b Stellvertretende*r Jugendreferent*in (Beisitzer*in Jugend) 1. Dem*der stellvertretenden Jugendreferent*in (Beisitzer*in Jugend) obliegen die Führung der Jugendkasse und die Anfertigung der Abrechnung in den vom Schatzmeister der Sektion vorgegeben Intervallen. Der*die stellvertretenden Jugendreferent*in ist Mitglied des Gesamtvorstandes der Sektion und muss volljährig sein. 2. Der*die stellvertretende Jugendreferent*in (Beisitzer*in Jugend) wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Beisitzer gewählt und in Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.	§10b Stellvertretende Jugendreferent*innen (Beisitzer*innen Jugend) 1. Zusätzlich zum*r Jugendreferent*in werden ein*e Stellvertreter*in (Beisitzer*in Jugend) Kasse, sowie ein*e weitere*r Stellvertreter*in (Beisitzer*in Jugend) mit freiem Aufgabengebiet gewählt. 2. Der*die stellvertretenden Jugendreferent*innen (Beisitzer*innen Jugend) sind Mitglied des Gesamtvorstandes der Sektion. Sie werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Beisitzer*innen gewählt und in Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der*die stellvertretende Jugendreferent*in Kasse muss volljährig sein.
§11 [...] Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon ist die Aufgabe f).	§11a [...] Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten, in der Regel von einem seiner*ihre Stellvertreter*innen. Der*Die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon ist die Aufgabe f).
neu	§11b Aufgaben der stellvertretenden Jugendreferent*innen 1. Dem*der stellvertretenden Jugendreferent*in Kasse obliegen die Führung der Jugendkasse und die Anfertigung der Abrechnung in den vom Schatzmeister der Sektion vorgegeben Intervallen. 2. Der*die stellvertretende Jugendreferent*in mit freiem Aufgabengebiet unterstützt den*die Jugendreferent*in in seiner*ihre Arbeit und vertritt diese*n auf den Vorstandssitzungen.